

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 106

Bern, 27. Mai 2025

Besetzung

Oberrichterin Schwendener (Präsidentin),
Oberrichterin Gutmann, Oberrichterin Weingart
Gerichtsschreiberin Kislig

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

sexuelle Nötigung (mehrfach und teilweise versucht begangen),
sexuelle Handlungen mit Kindern (mehrfach und teilweise ver-
sucht begangen), Pornografie (mehrfach) etc. sowie Widerrufsver-
fahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Kollegialgericht) vom 7. September 2023
(PEN 2022 283 / 285)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Vorbemerkungen

Hinsichtlich des Geschlechts der vorliegend beschuldigten resp. verurteilten Person wird vorab auf die treffenden Ausführungen des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) verwiesen, welche sich die Kammer zu eigen macht (S. 3 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 782):

Im Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige und der damit einhergehenden Verfahrenseröffnung sowie während des gesamten Vorverfahrens lebte die Beschuldigte A._____ unter dem Namen D._____ als Mann. Mit Datum vom 05.09.2023 liess A._____ eine Änderung im Zivilstandsregister vornehmen und ist seither dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird für die beschuldigte Person in der nachfolgenden Urteilsbegründung durchgehend die weibliche Form verwendet und damit auf den seit 05.09.2023 geltenden Geschlechtseintrag der Beschuldigten abgestellt.

2. Erstinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz fällte am 7. September 2023 über A._____ (nachfolgend Beschuldigte) folgendes Urteil (pag. 725 ff.; Auszug aus dem erstinstanzlichen Dispositiv, soweit die Beschuldigte betreffend; Hervorhebungen im Original):

A._____

I.

A._____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung, evtl. Ausnützung einer Notlage**, angeblich **mehrfach** begangen in der Zeit von 07.09.2015 bis ca. 31.01.2018 sowie der **sexuellen Handlungen mit Abhängigen**, angeblich **mehrfach** begangen in der Zeit von 07.09.2015 bis ca. 31.01.2018 zum Nachteil von E._____ (Teil von Ziff. I.A.1. der berichtigten Anklageschrift);
2. von der Anschuldigung des **unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, evtl. des Betrugs, evtl. der Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von November 2019 bis September 2020 in F._____ (Ort) zum Nachteil des Regionalen Sozialdienstes G._____ (Ziff. I.A.5. der berichtigten Anklageschrift);

unter Auferlegung von **1/10** der auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'919.35**, an den **Kanton Bern**.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **sexuellen Nötigung, mehrfach** und **teilweise versucht** begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 zum Nachteil von E._____, wie folgt:
 - 1.1. mehrfach begangen von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 indem die Beschuldigte E._____ immer wieder an den Brüsten, an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 1.2. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem sich die Beschuldigte häufig zu E._____ ins Bett legte und sie dabei an den Brüsten sowie der Vagina berührte;
 - 1.3. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte E._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;

- 1.4. versucht begangen in der Zeit von ca. Sommer 2011 bis ca. Sommer 2012, indem die Beschuldigte E._____ einen Vibrator schenkte;
2. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** und **teilweise versucht** begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 zum Nachteil von E._____, wie folgt:
 - 2.1. mehrfach begangen von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 indem die Beschuldigte E._____ immer wieder an den Brüsten, an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 2.2. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem sich die Beschuldigte häufig zu E._____ ins Bett legte und sie dabei an den Brüsten sowie der Vagina berührte;
 - 2.3. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte E._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
 - 2.4. versucht begangen in der Zeit von ca. Sommer 2011 bis ca. Sommer 2012, indem die Beschuldigte E._____ einen Vibrator schenkte (Versuch);
3. der **sexuellen Nötigung, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____, wie folgt:
 - 3.1. mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017, indem die Beschuldigte H._____ immer wieder an den Brüsten, innen an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 3.2. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte H._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
4. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____, wie folgt:
 - 4.1. mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017, indem die Beschuldigte H._____ immer wieder an den Brüsten, innen an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 4.2. mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte H._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
5. der **Pornografie, mehrfach** begangen in der Zeit von 01.01.2014 bis 06.09.2015, durch Zugänglichmachen von BDSM-Heften gegenüber E._____;

und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 49 Abs. 1, 67 Abs. 3 lit. a und b und Abs. 7, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 197 Abs. 1 aStGB, Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **50 Monaten**.
2. Zu einem **Tätigkeitsverbot von 10 Jahren**. Für die Dauer des Tätigkeitsverbots wird **Be-währungshilfe** angeordnet (Art. 67 Abs. 3 und 7 aStGB [in der zwischen 01.01.2015 und 31.12.2017 geltenden Fassung]).
3. Zu **9/10** der auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 17'274.25**.

Die gesamten, auf A._____ entfallenden Verfahrenskosten betragen CHF 19'193.60 und setzen sich wie folgt zusammen:

9/10 der Gebühren der Staatsanwaltschaft	CHF	7'425.00
3/4 des Auftritts der Staatsanwaltschaft	CHF	1'125.00
3/4 Gebühren des Gerichts	CHF	10'125.00
Total Gebühren	CHF	18'675.00
1/1 Auslagen der Staatsanwaltschaft	CHF	518.60
Total Auslagen	CHF	518.60
Total auf A._____ entf. Verfahrenskosten	CHF	19'193.60

B. (...)

C. WIDERRUFSVERFAHREN BETREFFEND A._____

1. Das **Widerrufsverfahren** gegen A._____ wird **eingestellt**.
2. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** trägt der **Kanton Bern**.
3. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung resp. auf eine Ausscheidung von im Zusammenhang mit dem Widerrufsverfahren angefallenen Kosten der amtlichen Verteidigung wird verzichtet.

D. AMTLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN

(...)

E. ZIVILPUNKT

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins 31.10.2013 an die Straf- und Zivilklägerin E._____.
2. Zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins 31.10.2013 an die Straf- und Zivilklägerin H._____.

Weiter wird im Zivilpunkt **erkannt**:

1. Die Zivilklage (Schadenersatz) der Straf- und Zivilklägerinnen E._____ und H._____ wird dem Grundsatz nach gutgeheissen und **A._____ gegenüber den Straf- und Zivilklägerinnen dem Grundsatz nach bei einer Haftungsquote von 100 % für haftpflichtig erklärt**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.

F. BESCHLÜSSE

Weiter wird beschlossen:

1. Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
- Tasche blau mit Bondage-Material
2. Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden A._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
- Koffer schwarz mit Sex-Utensilien
3. Das von A._____ erstellte DNA-Profil sowie die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
4. (...)
5. (Eröffnungs- und Mitteilungsformel)

3. **Berufung und Gang des Verfahrens**

Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, vormals amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt I._____, am 19. September 2023 fristgerecht Berufung an. Zugleich ersuchte ihr Verteidiger infolge Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit um Entlassung aus dem amtlichen Mandat und um Einsetzung von Rechtsanwalt B._____ als neuen amtlichen Verteidiger der Beschuldigten (pag. 744). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 entliess die Vorinstanz Rechtsanwalt I._____ antragsgemäss aus dem amtlichen Mandat und setzte Rechtsanwalt B._____ per 4. Oktober 2023 als neuen amtlichen Verteidiger der Beschuldigten ein, unter der Bedingung, dass sich dieser schriftlich bereit erkläre, die amtliche Verteidigung der Beschuldigten zu übernehmen (pag. 748). Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 erklärte sich Rechtsanwalt B._____ zur amtlichen Verteidigung der Beschuldigten bereit (pag. 750).

Mit Verfügung vom 22. Februar 2024 (pag. 845 f.) stellte die Vorinstanz den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung vom 21. Februar 2024 zu (pag. 780 ff.).

In der fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 14. März 2024 beschränkte die Beschuldigte ihre Berufung auf die Bemessung der Strafe (pag. 855).

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 26. März 2024 kein Nichteintreten auf die Berufung und verzichtete auf eine Anschlussberufung (pag. 861 f.). E._____ und H._____ beantragten als Straf- und Zivilklägerinnen (nachfolgend: Privatklägerin 1 und Privatklägerin 2) ebenfalls kein Nichteintreten und verzichteten auf eine Anschlussberufung. Weiter beantragten sie, es sei die Rechtskraft der sie betreffenden vorinstanzlichen Urteilsziffern festzustellen (pag. 863).

Mit Beschluss vom 30. April 2024 stellte die Kammer fest, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 7. September 2023 (PEN 22 283 / 285) betreffend die Beschuldigte hinsichtlich Ziff. A.I. (Freisprüche), II.1-5 (Schuldprüche), II.2-3 (Tätigkeitsverbot und Verfahrenskosten), C. (Einstellung Widerrufsverfahren), D.1 und 3 (amtliche Entschädigungen samt Rück- und Nachzahlungspflicht), E. (Zivilpunkt) und F.1 und 2 (beschlagnahmte Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen ist (Ziff. 2 des Beschlusses, pag. 885). Im gleichen Beschluss entliess sie die Privatklägerinnen aus dem Verfahren, ohne Kostenfolgen und unter Ausrichtung einer Entschädigung an ihre amtliche Rechtsvertreterin (Ziff. 3 und 4 des Beschlusses, pag. 885).

Die auf den 13. November 2024 angesetzte Berufungsverhandlung wurde auf Antrag der Beschuldigten, gestützt auf ein einfaches Arztzeugnis vom 8. November 2024, in welchem ihr Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde (pag. 916 f.), mit Verfügung vom 11. November 2024 abgesetzt (pag. 919 f.).

Nachdem die Beschuldigte trotz wiederholter Fristverlängerung keinen ärztlichen Bericht über ihre geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit, insbesondere betreffend deren voraussichtlicher Dauer, einreichte (pag. 929 ff.), lud die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 17. April 2025 erneut zum Verhandlungstermin vor (pag. 943 ff.). Die Beschuldigte holte die per Post versandte Vorladung nicht ab, worauf ihr diese am 16. Mai 2025 polizeilich zugestellt werden konnte.

Die Berufungsverhandlung fand am 27. Mai 2025 in Anwesenheit der Beschuldigten, ihres Verteidigers und der Generalstaatsanwaltschaft statt (pag. 965 ff.).

4. **Oberinstanzliche Beweisanträge und -ergänzungen**

Der amtliche Verteidiger stellte in der Berufungserklärung keine Beweisanträge (pag. 855).

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung hat die Verfahrensleitung von Amtes wegen einen aktuellen Strafregisterauszug (datierend vom 19. Mai 2025; pag. 959 f.) und einen Leumundsbericht inklusive Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 6. November 2024; pag. 906 ff.) über die Beschuldigte eingeholt. Rechtsanwalt B._____ hat vor der Berufungsverhandlung zudem betreffend die Beschuldigte eine ärztliche Bescheinigung vom 21. Mai 2025 eingereicht (Posteingang am 26. Mai 2025; pag. 962 f.).

An der Berufungsverhandlung hat die Kammer die Beschuldigte ergänzend zur Person und zur Sache befragt (pag. 967 ff.). Ebenfalls hat die Kammer an der Berufungsverhandlung spontan die als Zuhörerin anwesende J._____ und – auf Antrag der Beschuldigten – C._____

5. **Anträge der Parteien**

Die Verteidigung stellte für die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 988):

Die Beschuldigte sei milder zu bestrafen und die Strafe sei bedingt auszusprechen wie folgt:

Zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss der eingereichten Kostennote, ergänzt mit dem Verhandlungstag, festzulegen.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte an der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 986 f.):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Emmental Oberaargau vom 7. September 2023 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich

1. der **Freisprüche** von den Anschuldigungen

1.1 der sexuellen Nötigung, evtl. Ausnützung einer Notlage, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 07.09.2015 bis ca. 31.01.2018 sowie der sexuellen Handlungen mit Abhängigen, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 07.09.2015 bis ca. 31.01.2018 zum Nachteil von E._____ (Teil von Ziff. I.A.1 der berechtigten Anklageschrift);

1.2 des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, evtl. des Betrugs, evtl. der Veruntreuung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von November 2019 bis September 2020 in F._____ (Ort) zum Nachteil des Regionalen Sozialdienstes G._____ (Ziff. I.A.5 der berechtigten Anklageschrift);

unter Auferlage von 1/10 der auf A._____ entfallenden Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

2. der **Schuldsprüche** wegen

- 2.1 **sexueller Nötigung**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 zum Nachteil von E._____;
- 2.2 **sexuellen Handlungen mit Kindern**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis 06.09.2015 zum Nachteil von E._____;
- 2.3 **sexueller Nötigung**, mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____;
- 2.4 **sexueller Handlungen mit Kindern**, mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____;
- 2.5 **Pornographie**, mehrfach begangen in der Zeit von 01.01.2014 bis 06.09.2018.
3. der **Verurteilung** zu einem **Tätigkeitsverbot** von 10 Jahren und zur **Bezahlung** von 9/10 der auf A._____ entfallenden Verfahrenskosten.
4. der **Einstellung** des Widerrufsverfahrens;
5. der weiteren Verfügungen betreffend **Einziehung** der beschlagnahmten Tasche blau mit Bon-dage-Material bzw. **Rückgabe** des sichergestellten Koffers schwarz mit Sex-Utensilien.

II.

A._____ sei gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 49 Abs. 1, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 197 Abs. 1 aStGB; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 50 Monaten**;
2. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das von A._____ erstellte DNA-Profil sowie die erfassten biometrisch erkennungsdienstlichen Daten (PCN._____) sei nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB).
2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Aufgrund der beschränkten Berufung der Beschuldigten ist durch die Kammer ausschliesslich die Bemessung der Strafe zu prüfen (Ziff. A.II.2. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 728).

Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind die Freisprüche (Ziff. A.I. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Schuldsprüche (Ziff. II.1.-5. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), das Tätigkeitsverbot und die Verfahrenskosten (Ziff. II.2.-3. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Einstellung des Widerrufsverfahren (Ziff. C. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), die amtlichen Entschädigungen samt Rück- und Nachzahlungspflicht (Ziff. D.1. und 3. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Zivilpunkt (Ziff. E. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände (Ziff. F.1. und 2. des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), was im Übrigen auch bereits mit vorerwähntem Kammerbeschluss vom 30. April 2024 festgestellt wurde (pag. 885).

Nicht der Rechtskraft zugänglich und somit durch die Kammer ebenfalls neu zu beurteilen sind schliesslich die Verfügungen betreffend das von der Beschuldigten erstellte DNA-Profil und die von ihr erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. F.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 731).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen und der der Rechtskraft nicht zugänglichen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Sie ist jedoch aufgrund der alleinigen Berufung der Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, das heisst sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

II. Beweiswürdigung, erstellter Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Zufolge der beschränkten Berufung der Beschuldigten sind sämtliche vorinstanzliche Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen. Zu überprüfen ist vorliegend noch die Strafzumessung. Diesbezüglich wird für die Beweiswürdigung, den erstellten Sachverhalt und die rechtliche Würdigung auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (S. 6 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 785 ff.). Damit überhaupt nachvollzogen werden kann, was oberinstanzlich bestraft werden soll, werden nachfolgend die vorinstanzlich für die einzelnen Handlungsgruppen als erstellt erachteten Sachverhalte sowie die rechtlichen Überlegungen dazu noch einmal wiedergegeben:

7. Erstellte Sachverhalte

7.1 Fesselungen beider Privatlägerinnen

H._____ und E._____ wurden im Zeitraum von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013 mehrfach – beide mindestens einige Male – von A._____ gefesselt, wobei sämtliche Beteiligte jeweils bekleidet waren (gemäss E._____ fanden die Fesselungen erstmals «vielleicht Anfang 6. Klasse» statt [pag. 78 Z. 487 ff.] bzw. schätzt sie diesen Zeitraum auf 5.-7. Klasse [pag. 640 Z. 35 ff.]; H._____ sei noch sehr jung gewesen, so 5-6 Jahre [pag. 48 Z. 72 ff.], die Fesselungen hätten aber eher am Anfang des Zusammenlebens mit A._____ stattgefunden [pag. 623 Z. 41 ff.]; der Einzug war gemäss übereinstimmender Aussagen aller Beteiligten im Sommer 2009). Dabei streichelte A._____ die Privatlägerinnen teilweise mit dem Seil (pag. 643 Z. 18 ff.) und berührte sie an der Innenseite der Oberschenkel, dem Gesäss oder Brust (pag. 79 Z. 560 ff.). A._____ verband E._____ gelegentlich auch die Augen (pag. 78 Z. 524; pag. 79 Z. 500 ff.; pag. 81 Z. 654 ff.). Einmal wurden die Schwestern im Rahmen desselben Vorfalls gefesselt, wobei auch J._____ anwesend war und sich ebenfalls von A._____ fesseln liess (die Privatlägerinnen waren gemeinsam im Wohnzimmer gefesselt, J._____ im Schlafzimmer [pag. 71 Z. 174 ff.; pag. 118 Z. 156 ff.; pag. 625 Z. 24 ff.; pag. 641 Z. 30 ff.; pag. 654 Z. 16 ff.]). Die Argumentation von A._____, wonach sich das Wohnzimmer für Fesselungen nicht geeignet haben soll (pag. 671 Z. 35 ff.), steht in klarem Widerspruch zu den glaubhaften Aussagen der Privatlägerinnen (insbesondere E._____ konnte sehr genau differenzieren, was im Wohnzimmer und was im Schlafzimmer passierte [pag. 71 Z. 173 ff.; pag. 79 Z. 573 ff.]) (pag. 798 f.).

7.2 Berührungen beider Privatlägerinnen (auf dem Schoss sitzend)

Beide Privatlägerinnen wurden von A._____ während des Zusammenlebens in einer zumindest zeitweisen intensiven Regelmässigkeit an Brüsten, Po und im Intimbereich berührt, namentlich, wenn sie sich auf D._____ Schoss setzen mussten. Diese Berührungen begannen bereits kurz nach dem Einzug in F._____ (Ort) (was insbesondere E._____ bestätigten konnte [pag. 634 Z. 37 ff.; pag. 635 Z. 22 ff.]; H._____ war demgegenüber am Anfang noch sehr jung, erinnert sich aber, dass Berührungen von Beginn weg passierten [wobei damit sicherlich auch andere Berührungen mitgemeint waren, pag. 52 Z. 297 ff.; pag. 622 Z. 37 ff.]) und fanden regelmässig statt, wobei sich

die Privatklägerinnen an bestimmte «Hochphasen» erinnern können. E._____ gab an, während der 5.-7. Klasse seien die Berührungen fast täglich gewesen, wobei viel auch am Wochenende (pag. 72 Z. 219 ff.; pag. 636 Z. 35 ff.; pag. 635 Z. 7 ff.). Auch H._____ führte aus, es sei zu oft vorgekommen, als dass sie es noch genau wüsste. Während dieser neun Jahre des Zusammenlebens sei es «immer und immer wieder» vorgekommen (pag. 56 Z. 482 ff.). Bei E._____ hielt dieser Zustand ungefähr bis zu ihrem Übertritt ins Gymnasium, d.h. bis zu ihrem 16. Geburtstag (September 2015) an. Ab diesem Zeitpunkt war sie dann körperlich wie auch mental in der Lage, sich gegen A._____ zur Wehr zu setzen (pag. 72 Z. 214 ff.; pag. 81 Z. 668 ff.; pag. 637 f. Z. 36 ff.; pag. 649 Z. 12 ff.). H._____ erlebte noch Ende 2017 einen derartigen Vorfall, als A._____ mit ihr über ihren ersten Geschlechtsverkehr reden wollte und sich H._____ deshalb auf D._____ Schoss setzen musste (pag. 4 Z. 119 ff. [dies sei ein halbes Jahr vor dem Auszug vorgefallen]; pag. 621 Z. 7 ff.). Die Berührungen erfolgten an empfindlichen Stellen wie den Brüsten, dem Po und dem Intimbereich, grösstenteils jedoch über den Kleidern bzw. über dem BH. Einzig am Bauch sowie an den Oberschenkeln (beim Versuch, E._____ unter die kurze Hose zu fassen) kam es gelegentlich zu Berührungen der nackten Haut (pag. 72 Z. 206 ff.; pag. 621 Z. 2 ff.; pag. 646 Z. 26 ff.). Im Wesentlichen waren es Streichelbewegungen sowie Drückbewegungen (an den Brüsten oder am Po), wobei nicht erstellt ist, dass dies – wie angeklagt – bei E._____ auch direkt auf der nackten Brust passierte. H._____ konnte sich zudem sehr genau erinnern, dass A._____ ihr die Brustwarzen (über dem BH) zusammenkniff (pag. 50 Z. 187 ff.; pag. 51 Z. 230 ff.; pag. 628 Z. 16 ff.). Ein Zusammenkniffen der Brustwarzen von E._____ hingegen ist nicht erstellt (pag. 646 Z. 34 ff.) (pag. 799).

7.3 Berührungen der Privatklägerin 1 im Bett

A._____ legte sich regelmässig zu E._____ ins Bett, umarmte und berührte sie dabei an eindeutigen Stellen. Dies geschah oft am Samstag- oder Sonntagmorgen, wenn E._____ ausschlafen konnte (pag. 70 Z. 118 ff.; pag. 645 Z. 6 ff.). A._____ positionierte sich dabei so im Bett, dass E._____ zwischen ihr und der Wand eingeklemmt war und sie sich oftmals erst befreien konnte, wenn sie auf die Toilette musste oder wenn J._____ zum Morgenessen rief (pag. 73 Z. 283 ff.). E._____ konnte dabei das erigierte Glied von A._____ spüren (pag. 73 Z. 299 f.). In zeitlicher Hinsicht konnte E._____ eine Dauer von drei Jahren angeben, wobei es letztmals Ende der 7. Klasse bzw. Anfang der 8. Klasse zu einem derartigen Übergriff gekommen sei. Während einer «Hochphase» von rund zwei Monaten sei es fast jedes Wochenende vorgekommen, davor und danach ebenfalls regelmässig, wenn auch nicht wöchentlich (pag. 645 Z. 26 ff.). Die Berührungen erfolgten im Wesentlichen über der Kleidung, wobei A._____ E._____ teilweise auch am Bauch unter dem T-Shirt berührte oder mit einer Hand unter das Hosenbein ging, wenn E._____ kurze Hosen trug (pag. 646 Z. 18 ff.) (pag. 799 f.).

7.4 Übergabe und Aufforderung der Privatklägerin 1 zur Benutzung eines Vibrators

Als E._____ ungefähr in der 6. Klasse war, «schenkte» A._____ ihr einen Vibrator (pag. 75 Z. 402 ff.; pag. 647 Z. 31 ff.). Sie forderte E._____ auf, diesen zu benutzen und fragte in der Folge mehrmals danach (so beispielsweise, ob E._____ zum Orgasmus komme). E._____ verwendete den Vibrator nicht, liess A._____ aber im Glauben, dass sie es tue, damit A._____ sie in Ruhe liess (pag. 76 Z. 408 ff. und Z. 418 ff.). E._____ erzählte J._____ erst beim Auszug im Jahr 2018 davon, als letztere den Vibrator beim Zusammenpacken im Zimmer fand (pag. 76 Z. 429 ff.; vgl. auch pag. 661 Z. 29 ff.). Damit ist gleichzeitig auch klar, dass die «Schenkung» des Vibrators weder mit J._____ abgesprochen war noch mit deren Einverständnis erfolgte oder als Massnahme gegen das Nägelkauen gedacht war, wie dies A._____ behauptete (pag. 800).

7.5 Zugänglichmachen von BDSM-Heften an die Privatklägerin 1

A._____ liess im Haushalt einschlägige Zeitschriften über Bondage herumliegen. Die Hefte tauchten im Zimmer von E._____ oder im Bad auf. A._____ wies E._____ zudem darauf hin, dass es in ihrem (D._____) Zimmer noch mehr Hefte habe und E._____ sich jederzeit bedienen dürfe (pag. 70 Z. 135 ff.; pag. 640 Z. 13 ff.). In den Heften hatte es geschriebene Geschichten über Fesselspiele und Bilder. Auf Letzteren waren gemäss E._____ hauptsächlich Frauen, immer oberkörperfrei, regelmässig auch ganz nackt, abgebildet. Es fanden sich auch Grossaufnahmen davon, wie eine Brust gefesselt werden kann (pag. 640 Z. 25 ff.). Erstmals in Kontakt mit den Heften kam E._____ gekommen, als sie ungefähr in der 5./6. Klasse war, wobei sie nicht mehr mit Si-

cherheit sagen konnte, ob die Hefte vor oder nach der ersten Fesselung auftauchten (pag. 77 Z. 479 ff. [«Eben zuerst tauchten die Hefte auf und er fragte mich, ob ich die Hefte angeschaut habe. Dann sagte er zu mir, dass er es cool finde und er es gerne mache. Es sei eine Art Kunst und die meisten Frauen würden dies auch cool finden»]; pag. 627 Z. 13 ff. [«Soweit ich mich erinnern kann, war das erste Fesseln zuerst und danach tauchten die Hefte auf. Er dachte, dass ich nun offensichtlich ein Interesse daran hätte und deshalb tauchten dann die Hefte auf»]. A._____ ihrerseits bestätigte sodann, dass man ab und zu «unweigerlich so ein gebundenes Bild» sah, wenn jeweils so ein «Büechli» herumlag (pag. 672 Z. 28 ff.). H._____ hingegen kann sich nicht daran erinnern, jemals ein solches Heft herumliegen gesehen zu haben. Sie ergänzte allerdings, dass ihr Zimmer sich im unteren Stock befunden habe, während das Elternzimmer und das Zimmer ihrer Schwester im oberen Stock gewesen seien und es deshalb möglich sei, dass sie mit diesen Heften nicht in Kontakt kam (pag. 627 Z. 30 ff.). Dass auch H._____ die BDSM-Hefte effektiv zugänglich gemacht worden wären, lässt sich damit nicht erstellen (pag. 800 f.).

7.6 Weitere sexualisierte Verhaltensweisen

Soweit die Anklageschrift noch weitere Sachverhaltskomplexe erwähnt – so beispielsweise den Unterwäschekauf, die Thematik mit der Intimrasur, das Öffnen des BHs oder die «beiläufigen» Berührungen – erachtet das Gericht auch diese Sachverhalte im Wesentlichen als erstellt. Die Privatklägerinnen konnten auch hierzu äusserst detaillierte und lebensnahe Angaben machen (vgl. zur Intimrasur pag. 70 Z. 113 ff., pag. 635 Z. 4 ff., pag. 638 Z. 23 ff.; zum Unterwäschekauf pag. 75 Z. 370 ff., pag. 641 Z. 5 ff., pag. 647 Z. 36 ff.; zum BH Öffnen vgl. obige Aussagewürdigung betreffend A._____; zu den Berührungen pag. 51 Z. 204 ff., pag. 71 Z. 200 ff., pag. 622 Z. 20 ff., pag. 628 Z. 23 ff., pag. 635 f. Z. 43 ff., pag. 636 Z. 40 ff.). Es kann jedoch bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die jeweiligen Handlungen nach Ansicht des Gerichts nicht die Erheblichkeit erreichen, um als solche als in rechtlicher Hinsicht die Schwelle zur sexuellen Nötigung bzw. der sexuellen Handlungen mit Kindern zu überschreiten. Nichtsdestotrotz verdeutlichen diese Sachverhalte, wie sexualisiert D._____ den Alltag der Opfer gestaltete und wie er die strukturelle Gewalt zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse instrumentalisierte (pag. 801).

7.7 Fazit

In Bezug auf A._____ erachtet das Gericht die ihr vorgeworfenen Sachverhalte gemäss Anklageschrift (unter Vorbehalt der hiervoor erwähnten Abweichungen) somit als erstellt. In zeitlicher Hinsicht gilt es festzuhalten, dass E._____ das Ende der Übergriffe wiederholt und bestimmt mit ihrem Eintritt ins Gymnasium (bzw. dem Erreichen des 16. Altersjahrs) gleichsetzte. Es ist somit davon auszugehen, dass es nach diesem Zeitpunkt zu keinen einschlägigen, genügend erheblichen Handlungen seitens A._____ mehr kam. Soweit die Anklageschrift folglich angeblich mehrfache, nach dem 06.09.2015 (16. Geburtstag von E._____) zu deren Nachteil begangene sexuellen Nötigungen (evtl. Ausnützung einer Notlage) sowie sexuellen Handlungen mit Abhängigen aufführt, ist A._____ hiervon freizusprechen (pag. 801 f.).

8. Rechtliche Würdigung

8.1 Konkurrenzen

Die Anklage wirft A._____ mehrfache sexuelle Nötigung, evtl. Ausnützung einer Notlage (z.N. beider Privatklägerinnen), mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern (z.N. beider Privatklägerinnen) sowie mehrfache sexuelle Handlungen mit Abhängigen (z.N. von E._____, soweit nach ihrem 16. Geburtstag begangen) vor (pag. 431 ff.). Mit Blick auf die Konkurrenzbestimmungen gilt festzuhalten, was folgt: Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB) schied bereits auf Stufe der Sachverhaltsermittlung aus, nachdem beweiswürdigend nicht erstellt werden konnte, dass A._____ auch noch nach dem 16. Geburtstag von E._____ sexuelle Handlungen (zu deren Nachteil) beging, die strafrechtlich hätten relevant sein können.

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) geht der Ausnützung einer Notlage (Art. 193 StGB) vor, da das sexuelle Selbstbestimmungsrecht durch die Nötigung stärker tangiert wird (BSK StGB-Maier, 4. Aufl. 2019, Art. 189 N 83 m.w.H.). Gleiches gilt nach überwiegender Lehre auch betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern (BSK StGB-Maier, 4. Aufl. 2019, Art. 187 N 59 m.w.H.). Zwischen sexueller Nötigung und sexuellen Handlungen mit Kindern besteht indes Idealkonkurrenz (BSK StGB-Maier, 4. Aufl. 2019, Art. 189 N 82 m.w.H.). Nachfolgend sind somit die Tatbestände der sexuellen Nötigung sowie

der sexuellen Handlungen mit Kindern zu prüfen. Bei deren Vorliegen erübrigt sich eine weitergehende Prüfung des Tatbestands der Ausnützung einer Notlage (pag. 804).

8.2 Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Anhand des Beweisergebnisses lassen sich die Handlungen von A._____ in verschiedene Gruppen einteilen [...]: Die Berührungen im Bett oder während die Privatklägerinnen bei A._____ auf dem Schoss sassen, erfolgten eindeutig an erogenen Zonen wie dem Gesäss, zwischen den Oberschenkeln oder an den Brüsten sowie teilweise gar an der Vagin a. A._____ belies es dabei nicht beim blossen Anfassen, sondern machte Streichelbewegungen oder fuhr mit der Hand entlang der Oberschenkel in Richtung des Intimbereichs der Privatklägerinnen. Dabei fasste sie den Privatklägerinnen bewusst auch unter das T-Shirt oder versuchte, ihre Hand unter deren Hose zu schieben. Damit ist der Sexualbezug nach Ansicht des Gerichts eindeutig gegeben; es handelt sich nicht um ambivalente Handlungen. Gleiches gilt auch für das «Vibrator-Geschenk»: A._____ überliess E._____ einen Vibrator, bot ihr Hilfestellung bezüglich der richtigen Anwendung an und fragte regelmässig nach, ob E._____ den Vibrator auch benutze. Damit versuchte A._____ die minderjährige E._____ zur Vornahme einer sexuellen Handlung, namentlich der Selbstbefriedigung, zu verleiten. Gemäss Beweisergebnis verwendete E._____ den Vibrator allerdings nie, weshalb es diesbezüglich beim Versuch blieb.

Bezüglich der Fesselungen ist festzuhalten, dass A._____ die Privatklägerinnen mit einer speziellen Technik fesselte, wobei jeweils alle Beteiligten bekleidet waren. Es lässt sich somit die Thematik einer ambivalenten Handlung diskutieren, zumal die Fesselung einer Person äusserlich betrachtet noch nicht zwingend einen Sexualbezug aufweisen muss. Vorliegend kommt allerdings hinzu, dass A._____ die Privatklägerinnen mit dem Seil streichelte und während der Fesselung zumindest teilweise auch erogene Zonen berührte. Gemäss eigener Aussage von A._____ hätten die Privatklägerinnen zudem das Gefühl des «Fallenlassens» spüren sollen. Hierfür verband A._____ gelegentlich denn auch E._____ Augen. Objektiv und in ihrer Gesamtheit betrachtet, handelt es sich bei den Fesselungen somit um sexuelle Handlungen im Rahmen sadomasochistischer Praktiken, die einen Rückgriff auf den Willen der Beschuldigten bzw. deren Motivation nicht erforderlich machen. Selbst wenn aber die Verhaltensweisen als ambivalente Handlungen zu definieren wären und insofern auf die Beweggründe der Beschuldigten abgestellt werden müsste, wären die vorgenommenen Handlungen als sexuelle zu qualifizieren, zumal die Motivation von A._____ klarerweise sexueller Natur war. Sie bewegte sich seit Langem im BDSM-Umfeld und war entsprechend an derartigen Praktiken interessiert. A._____ besuchte (teilweise gemeinsam mit J._____) sogenannte «Seilschaften», anlässlich derer verschiedene Fesselungstechniken erlernt und angewendet wurden. Innerhalb der Zweierbeziehung hatte das Bondage gemäss übereinstimmender Aussagen von J._____ und A._____ denn auch eine sexuelle Bedeutung. Für das Gericht ist demnach – vor dem Hintergrund des auch im Übrigen gesamthaft sexualisierten Verhaltens der Beschuldigten – offensichtlich, dass die an den Privatklägerinnen vorgenommenen Fesselungen aus sexuellem Interesse erfolgten. Damit erfüllt A._____ auch bezüglich der Fesselungen den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern.

Mit Blick auf die weiteren, gemäss Beweisergebnis erstellten Handlungen (Öffnen des BHs, beiläufige Berührungen, Intimrasur, Unterwäschekauf) fehlt es indessen an der erforderlichen Erheblichkeit im Rahmen des Tatbestandes von Art. 187 StGB. Die erwähnten Verhaltensweisen würden allenfalls den Tatbestand der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB) erfüllen, jedoch wurde eine solche Würdigung nicht vorbehalten, zumal solche Übertretungen verjährt wären. Es kann somit keine Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Kindern erfolgen. Indessen ergeht auch kein formeller Freispruch bzw. keine diesbezügliche Verfahrenseinstellung, zeigen diese Handlungen doch mit auf, wie sexualisiert A._____ den Alltag der Zivilklägerinnen gestaltete und wie sie auch dort die strukturelle Gewalt zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse instrumentalisierte (pag. 807 f.).

8.3 Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Bezüglich der Qualifikation der einzelnen Berührungen (Fesselungen, Bett, Berührungen auf dem Schoss) und des «Vibrator-Geschenks» als sexuelle Handlungen kann auf die Ausführungen hiervor unter Ziffer IV.2. verwiesen werden. Eingehender zu prüfen ist hingegen das Element der Nötigung. Das Gericht erkennt dieses im Zusammenspiel zwischen dem sexualisierten Familienalltag und der von A._____ gezielt eingesetzten emotionalen Komponente, die sich insbesondere durch dominantes und unnachgiebiges Verhalten auszeichnete. A._____ etablierte sexuell übergriffiges Ver-

halten im Alltag der Privatklägerinnen und normalisierte es dadurch für diese. Durch die damit suggerierte Normalität war eine Aktualisierung des tatsituativen Drucks deshalb regelmässig nicht mehr erforderlich. Geradezu bezeichnend lässt sich hierzu eine Aussage von E._____ anlässlich der Hauptverhandlung zitieren (pag. 636 Z. 15 ff.): «Ich dachte damals noch, dass es vielleicht ein Versehen ist und er es nicht so meinte. Ich habe nicht gedacht, dass er es extra machen würde. Es war für mich unangenehm und ich wich jeweils auch zurück, aber es war für mich nicht so greifbar. Dann erreichte es aber so eine Häufigkeit und auch eine Deutlichkeit, dass es nicht nur beiläufig, sondern ein bewusstes Streicheln war. Es konnte dann nicht einfach ein Versehen gewesen sein». Anhand dieser Aussage wird aber auch deutlich, dass die Privatklägerinnen mit zunehmendem Alter die Verwerflichkeit der Handlungen durchaus zu verstehen begannen, A._____ es aber gleichwohl schaffte, den Druck aufrechtzuerhalten. Mithin war das von ihr implementierte System struktureller Gewalt bereits derart ausgereift, dass den Privatklägerinnen ein Widerstand als zwecklos erschien. So vermittelte A._____ den Privatklägerinnen den Eindruck, dass sie ihr Gefühl, wonach es ihnen unangenehm war, stark täuschte. Darüber hinaus zeigte sich A._____ vorwurfsvoll, wenn die Privatklägerinnen sich von ihr zu distanzieren versuchten, was bei letzteren wiederum Mitleid und Verunsicherung hervorrief. Daneben setzte A._____ gezielt Drohungen und Verbote ein. Die Privatklägerinnen schilderten in diesem Zusammenhang anschaulich die regelmässigen Wutausbrüche von A._____, die sich vornehmlich wegen Kleinigkeiten ereigneten. E._____ erzählte an der Hauptverhandlung von einem Vorfall im Bad, bei dem ihr A._____ gedroht habe, ihr so das «Füdle» zu versohlen, dass sie eine Woche nicht mehr sitzen könne, wobei Auslöser dieser Situation der Umstand gewesen sei, dass A._____ im Spülbecken die Intimirasur vorgenommen habe, während E._____ sich gerne die Zähne geputzt hätte (pag. 638 Z. 22 ff.; vgl. hierzu auch die Aussagen H._____ bezüglich des bereits erwähnten Vorfalls mit der lauten Musik und dem Sicherungskasten [pag. 49 Z. 108 ff. und pag. 619 Z. 3 ff.]). E._____ konstatierte, es sei bei A._____ oft um das Thema Respekt gegangen (pag. 638 Z. 33 ff.). Dieses Klima der Verängstigung und Verunsicherung wirkte sich nicht nur auf die Privatklägerinnen aus, sondern übertrug sich gleichermassen auf J._____. Auch ihr gegenüber setzte A._____ gezielt emotionalen Druck ein, was dazu führte, dass auch J._____ sich nicht bzw. auch letztlich nur schleichend genügend stark fühlte, um sich aus dem System der Beschuldigten zu befreien (vgl. hierzu die Szenerie mit dem zerbrochenen Weinglas, pag. 655 Z. 29 ff. sowie die Aussagen zur akribischen Planung des bevorstehenden Auszugs, pag. 662 Z. 22 ff.). In Bezug auf die Fesselungen ist zudem nicht zu verkennen, dass J._____ – wenn auch sicherlich nicht freiwillig, wohl aber dies in Kauf nehmend – zur Verstärkung der Zwangssituation beitrug, indem Sie die Fesselungen durch ihr eigenes Mitmachen gegenüber den Kindern als hinzunehmend darstellte und sich die Privatklägerinnen dadurch noch weniger wagten, sich dagegen zu wehren. In ihrer Gesamtheit führten diese Faktoren dazu, dass sich die Privatklägerinnen in einer scheinbar ausweglosen Situation wiederfanden und dieser einzig dann (für eine beschränkte Zeit) entfliehen konnten, wenn sie die sexuellen Übergriffe von A._____ erduldeten. Der konstant aufrechterhaltene psychische Druck liess einen Widerstand gegen die Handlungen von A._____ für die Privatklägerinnen unzumutbar erscheinen. Bei den Vorfällen im Bett (zum Nachteil von E._____) sowie teilweise auch bei den Vorfällen auf dem Schoss kam es überdies zu einer eigentlichen körperlichen Gewalteinwirkung in Form eines Festhaltens bzw. «Einklemmens», wodurch – jedenfalls in Kombination mit dem psychischen Druck – Widerstand weitestgehend verunmöglicht wurde.

Nach dem Gesagten ist somit von einer durch psychischen Druck geschaffenen, latenten Zwangssituation der Privatklägerinnen auszugehen. Die Beschuldigte A._____ etablierte ein System, in welchem sexuelle Übergriffe verharmlost wurden und nährte dieses durch wiederkehrende Wutausbrüche, Verbote und emotionale Beeinflussung. Ordneten sich die Privatklägerinnen ihr unter, indem sie die Berührungen gegen ihren Willen zuließen, führte dies zu einer zwischenzeitlichen Beruhigung der Situation. Dieser Zustand währte indessen nur kurz, benötigte es doch von Seiten D._____ jeweils nur wenig Zutun, um den Privatklägerinnen ein Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln. Durch die Aufrechterhaltung dieses steten Spannungszustandes blieb den Privatklägerinnen jeweils nicht mehr übrig, als die sexuellen Übergriffe zuzulassen. Das Verhalten D._____ erfüllt somit mehrfach den Tatbestand der sexuellen Nötigung. In Bezug auf das «Schenken» des Vibrators liegt indessen lediglich Versuch vor, verwendete E._____ den ihr von A._____ überlassenen Vibrator letztendlich nie (pag. 810 ff.).

8.4 Pornografie (Art. 197 Abs. 1 StGB)

Zu prüfen gilt, ob die sich im Haushalt von A._____, J._____ und der Privatklägerinnen befindlichen BDSM-Hefte pornographischen Inhalt aufgewiesen haben. Gemäss Beweisergebnis waren in den Heften grossmehrheitlich oberkörperfreie, häufig auch gänzlich unbedeckte Frauen in unterschiedlichsten Fesselungspositionen zu sehen. Stünde bei diesen Posen der künstlerische Aspekt oder das Erlernen der Technik im Vordergrund (wie dies die Beschuldigte A._____ regelmässig geltend zu machen versuchte), bräuchten die in der Zeitschrift abgebildeten Personen nach Ansicht des Gerichts hierfür nicht nackt zu sein. Weiter dürfte als notorisch gelten, dass Fesselungen oftmals im Rahmen sadomasochistischer Praktiken zur Anwendung gelangen und damit der Stimulierung von sexuellen Vorlieben dienen. So haben auch A._____ und J._____ ausgeführt, die Fesselungen teilweise zwar bekleidet sowie in der Gruppe (anlässlich sogenannter «Seilschaften») geübt zu haben, dies jedoch im Hinblick darauf, die erlernten Techniken innerhalb der Partnerschaft zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse anwenden zu können. A._____ hielt gar fest, dass, wenn man auf aufs Erotische und Sexuelle hinauswolle, man mehr oder weniger nackt binde (pag. 656 Z. 25 ff.; pag. 674 Z. 12 ff.). Insofern waren die Abbildungen in den Heften nach Einschätzung des Gerichts klarerweise auf die Erregung sexueller Reize gerichtet und zwar ungeachtet dessen, dass gemäss E._____ oftmals der Oberkörper (und damit nicht oder nicht ausschliesslich der Genitalbereich) im Zentrum gestanden habe (pag. 640 Z. 29 ff.). Im BDSM, wo Dominanz und Unterwürfigkeit zentrale Faktoren sind, entsteht hinsichtlich der abgebildeten Personen sodann rasch der Eindruck von Erniedrigung und Reduzierung derselben auf die bloss Objektstellung. Die abgebildeten Fesselungsszenen sind somit unter den Begriff der Pornografie zu subsumieren. Ohne weiteres hat A._____ der damals unter 16 Jahre alten E._____ diese BDSM-Hefte auch zugänglich gemacht. Die Hefte lagen in der Wohnung herum und A._____ wies E._____ gar explizit darauf hin, dass sie sich bedienen dürfe. Damit ist auch der subjektive Tatbestand fraglos erfüllt.

A._____ ist somit der Pornografie schuldig zu sprechen.

Bezüglich des Begehungszeitraums sind indes die gesetzlichen Änderungen des Verjährungsrechts zu beachten: Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Altrechtlich (d.h. bis 31.12.2013) verjährten solche Strafen in sieben Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c aStGB). Seit dem 01.01.2014 sieht das Gesetz hierfür eine Verfolgungsverjährung von zehn Jahren vor (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Abstellend auf den angeklagten Zeitraum kann für vor dem 01.01.2014 begangene Taten im Urteilszeitpunkt somit keine Verurteilung mehr erfolgen (wobei allerdings eine formelle Verfahrenseinstellung nicht erfolgt, vgl. hierzu die Ausführungen und Verweise unter Ziffer III.2.). Zumal E._____ am 07.09.2015 das 16. Altersjahr erreichte, endet der massgebliche Tatzeitraum am 06.09.2015 (pag. 814 f.).

III. Strafzumessung

9. Anwendbares Recht

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1; 126 IV 5 E. 2c). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der

Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden. Führt neues Recht einen fakultativen Strafmilderungsgrund ein, so muss vorab entschieden werden, ob davon im konkreten Fall Gebrauch zu machen ist (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019 [nachfolgend zit. BSK StGB-AUTOR], N 20 f. zu Art. 2).

Die Ausführungen der Vorinstanz zum anwendbaren Recht sind treffend und gelten auch für den Zeitpunkt der oberinstanzlichen Urteilsfällung, darauf kann verwiesen werden (S. 38 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 817):

Die vorliegend zu beurteilenden Delikte wurden über den Zeitraum von August 2009 bis Ende 2017 begangen und im Herbst 2023 der richterlichen Beurteilung unterzogen. Während dieser doch langen Zeitspanne haben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches mehrfach geändert (so insbesondere per 01.01.2018 betreffend den Allgemeinen Teil [...]). Mit Blick auf die A. _____ auferlegte Freiheitsstrafe [...] erübrigt sich ein Vergleich früherer und aktueller Rechtsnormen. Das neue Recht erweist sich ohnehin nicht als milder, weshalb integral das im Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist. [...].

Zu ergänzen ist, dass die vorinstanzlichen Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen sind. Eine weitere Betrachtung der Strafnormen von Art. 187 Abs. 1, Art. 189 Abs. 1 und Art. 197 Abs. 1 aStGB im Lichte der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsrevision erübrigt sich daher.

Wie nachfolgend gezeigt wird, kommt bei Anwendung der konkreten Methode für alle zu beurteilenden Delikte nur eine Freiheitsstrafe in Frage (E. 11 hinten). Art. 41 Abs. 1 StGB erweist sich daher in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung nicht als milder als Art. 41 Abs. 1 aStGB, weshalb auch diesbezüglich auf das alte Recht abzustellen ist.

10. **Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 39 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 818 f.).

Wiederholend und teilweise ergänzend ist festzuhalten, dass die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich ist, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2 mit Hinweisen). Vor dem 1. Januar 2018 sah das Gesetz für Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 aStGB). Bei der Wahl der Sanktionsart für Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr war als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen war entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit die Geldstrafe als weniger eingriffsintensive Sanktion zu bevorzugen. Bereits nach altem Recht konnte das Gericht auf eine kurze Freiheits-

strafe (Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten) anstelle einer Geldstrafe erkennen, wenn eine negative Legalprognose zu stellen und zu erwarten war, dass die Geldstrafe nicht vollzogen werden könne (Art. 41 Abs. 1 aStGB). Auch nach neuem Recht gilt, dass das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen kann, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 Bst. b StGB; Art. 41 Abs. 1 aStGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Zudem darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafehöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss das Gericht den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217 E. 2.2.3; BGer 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 4.4). Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2; 6B_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 5.1; 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

Ergänzend ist erneut festzuhalten, dass die Kammer das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten hat. Die Gesamtstrafe darf daher insgesamt nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen. Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für die einzelnen Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden. Das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Urteilsdispositiv, und nicht auf dessen Begründung aus (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

11. **Strafart, Methodik und Strafraumen**

Die Beschuldigte ist wegen folgender Schuldsprüche zu bestrafen:

- Sexuelle Nötigung, mehrfach begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe (Art. 189 Abs. 1 aStGB);
- Sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 187 Ziff. 1 aStGB);
- Pornografie, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 197 Abs. 1 aStGB).

Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zuerst die Art der Strafe für jedes einzelne Delikt festzulegen und erst danach das Strafmass festzulegen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; BGer 6B_1421/2021 vom 25. Mai 2022 E. 4.3.2).

Für sämtliche hier zu bestrafenden Delikte sieht das Gesetz alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe vor.

Die Kammer geht mit der Vorinstanz einig (S. 40 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 819 f.), dass für alle Delikte zum Nachteil der Privatklägerinnen einzig das Aussprechen einer Freiheitsstrafe als verhältnismässig und schuldadäquat erscheint: Wie bereits erwähnt, darf auch nach der neusten Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (vgl. E. 10 vorne). Durch ihre hartnäckige, über mehrere Jahre andauernde Delinquenz offenbarte die Beschuldigte vorliegend eine kriminelle Veranlagung, die nach einer härteren Gangart verlangt. Angesichts der Uneinsichtigkeit der Beschuldigten erscheint eine Geldstrafe für keine der Straftaten zweckmässig (vgl. BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.4, 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.2).

Die zu beurteilenden Delikte weisen zudem Züge eines Dauerdelikts auf, da die (zahlreichen) sexuellen Übergriffe in einer familienähnlichen Beziehungskonstellation, hier konkret im Rahmen eines «Stiefvater»-Kind-Verhältnisses, erfolgten (vgl. dazu insbesondere BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.2 *in fine*; ausführlicher dazu bereits BGer 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Es ist in solchen Settings innerhalb einer Tatgruppe nicht nötig, bezüglich jeder Handlung gesondert nach Art. 49 Abs. 1 StGB (Asperation zur Gesamtstrafenbildung) zu verfahren und etwa für jeden Kuss oder für jede Berührung eine separate Strafe festzusetzen. Jede dieser Handlungen einzeln zu asperieren wäre auch deswegen gar nicht möglich, weil die Anzahl der einschlägigen Handlungen nicht bestimmbar ist (vgl. BGer 6B_241/2018 vom 4. Oktober 2018 E. 1.3).

Mit der Vorinstanz sind nach dem Gesagten aus den einzelnen Schuldsprüchen folgende Strafgruppen zu bilden (S. 42 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 821):

- Die sich während des Zusammenlebens (bzw. im Falle von E. _____ bis zu deren 16. Altersjahr) regelmässig und in verschiedener Ausprägung, namentlich während des auf dem Schoss

Sitzens, wiederholenden Berührungen der Brüste, der Oberschenkel, des Gesässes und der Vagina beider Privatklägerinnen bilden einen ersten Tatkomplex.

- Weiter lassen sich die im Zeitraum von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013 mehrfach vorgenommenen Bondage-Sessions z.N. beider Privatklägerinnen einem zweiten Tatkomplex zuordnen.
- In Bezug auf E. _____ kommt ein weiterer Tatkomplex hinzu, namentlich die wiederkehrenden Übergriffe im Bett.
- Das «Schenken» des Vibrators ist sodann eine Einzeltat und damit kein eigentlicher Tatkomplex.

Im Rahmen der genannten drei Tatkomplexe sowie der Einzeltat sind die Einzelstrafen jeweils gesondert unter dem rechtlichen Aspekt der sexuellen Nötigung sowie der sexuellen Handlungen mit Kindern zuzumessen. Als letzter Tatkomplex fliesst schliesslich das wiederholte Zugänglichmachen der BDSM-Hefte in die Strafzumessung ein.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Vorgaben ist zuerst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen, welches vorliegend im Tatkomplex der mehrfachen sexuellen Nötigung durch mehrfache Berührungen beider Privatklägerinnen, namentlich während des auf dem Schoss Sitzens, zu erblicken ist. Massgebend ist hierbei die abstrakt schwerste Straftat, nicht die nach den Umständen des konkreten Falls verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

12. Mehrfache sexuelle Nötigung durch Berührungen beider Straf- und Zivilklägerinnen (auf dem Schoss sitzend)

12.1 Objektive Tatkomponenten

Geschütztes Rechtsgut der sexuellen Nötigung ist die sexuelle Selbstbestimmung, konkret die Möglichkeit, Beziehungen und sexuelle Kontakte frei, eigenverantwortlich und ohne Zwang zu gestalten (BSK StGB-MAIER, N 1 zu Art. 189).

Die Beschuldigte hat das geschützte Rechtsgut erheblich verletzt. Die Handlungen der Beschuldigten (Berühren der Privatklägerinnen an den Brüsten, dem Po und dem Intimbereich über den Kleidern beziehungsweise dem BH, Berührungen unter den Kleidern am Bauch und Oberschenkel) sind unter allen denkbaren sexuellen Übergriffen zwar nicht als besonders gravierend, aber auch nicht als unerheblich zu bezeichnen. Von Bedeutung ist nicht allein die Art der Übergriffe, sondern deren grosse Anzahl, die zeitweise intensive Regelmässigkeit und die lange Zeitspanne, in der diese stattfanden. Die Übergriffe begannen, als die Privatklägerinnen Schülerinnen (beziehungsweise die Privatklägerin 2 im Kindergarten) waren. Sie ereigneten sich während rund sechs (Privatklägerin 1) beziehungsweise acht Jahren (Privatklägerin 2) regelmässig, zeitweise wöchentlich, und überschatteten damit einen grossen Teil der Kindheit und der Pubertät der beiden Privatklägerinnen. Die Privatklägerinnen haben bis heute Mühe, Zuneigung und Nähe zuzulassen sowie ihren Körper zu akzeptieren und befinden sich deshalb in psychologischer/psychotherapeutischer Behandlung, um das Erlebte aufzuarbeiten und zu einem Abschluss zu bringen (vgl. pag. 142 ff., pag. 617 Z. 30 ff.). In Bezug auf die Verwerflichkeit des Handelns schliesst sich die Kammer den Erwägungen der Vorinstanz an (S. 43 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 822). Obwohl die Übergriffe den Privatklägerinnen unangenehm waren, gab es für sie im von der Beschuldigten geschaffenen, sexualisierten Umfeld so gut wie keinen Handlungsspielraum. Die

Beschuldigte lebte mit den Privatklägerinnen im selben Haushalt und nahm nach der Trennung der Kindseltern eine Ersatzelternstellung ein. Sie hätte für die beiden eine Vertrauensperson sein sollen. Stattdessen etablierte sie ein von Machtausübung und Repressalien geprägtes System. Sie vermittelte den Privatklägerinnen den Eindruck, dass ihr Gefühl, wonach ihnen die Übergriffe unangenehm waren, täusche und die Berührungen normal seien, womit sie die Realität verdrehte und die Vorfälle stark verharmloste. Weiter zeigte sie sich vorwurfsvoll und gekränkt, wenn sich die Privatklägerinnen zu distanzieren versuchten und reagierte schon auf Kleinigkeiten mit Wutausbrüchen, Drohungen und Verboten. Das Ausnützen der eigenen Machtstellung und das manipulative Verhalten der Beschuldigten, um die Übergriffe zu ermöglichen, sind klar als verwerfliches Handeln zu bezeichnen.

Die objektive Tatschwere ist vorliegend keineswegs zu bagatellisieren, sie liegt aber mit Blick auf den weiten Strafraumen noch im leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Einsatzstrafe von 24 Monaten als dem Verschulden angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Strafraumen der sexuellen Nötigung entgegen dem oberinstanzlichen Vorbringen der Verteidigung nicht bloss bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe beträgt, sondern bis zu zehn Jahren. Die Einsatzstrafe von 24 Monaten entspricht daher, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, einer Strafe im unteren Drittel des Strafraumens.

12.2 Subjektive Tatkomponenten

Die Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten Beweggründen. Dies ist jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten eingeschränkt gewesen wäre. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten neutral zu werten.

12.3 Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist das objektive Tatverschulden als noch leicht anzusehen und die Strafe im unteren Drittel des Strafraumens anzusetzen. Die subjektive Tatschwere ist neutral zu werten. Die Kammer erachtet daher mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 24 Monaten als dem Verschulden der Beschuldigten angemessen.

13. Mehrfache sexuelle Nötigung durch mehrfache Fesselungen beider Privatklägerinnen

13.1 Objektive Tatkomponenten

Betreffend das geschützte Rechtsgut kann auf die Ausführungen unter E. 12.1 vorne verwiesen werden. Bei den Fesselungen kam es, soweit intime Körperstellen betreffend, nur zu Berührungen über den Kleidern und damit unter allen denkbaren sexuellen Übergriffen nicht zu besonders gravierenden Handlungen. Im Vergleich zu den Berührungen auf dem Schoss wog bei den Fesselungen das nötigende Element schwerer, da die Privatklägerinnen vorübergehend stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren. Die Fesselungen ereigneten sich während ungefähr drei Jahren, in denen diese «einige Male» stattfanden. Der Zeitraum war

demnach kürzer und die Übergriffe weniger häufig als beim ersten Tatkomplex. In Bezug auf die Verwerflichkeit des Handelns kann auf das dort Ausgeführte verwiesen werden (E. 12.1 vorne).

Die objektive Tatschwere liegt mit Blick auf den weiten Strafraumen aufgrund des kürzeren Zeitraums und der geringeren Häufigkeit der Übergriffe im unteren leichten Bereich, ohne dass von einer Bagatelle gesprochen werden kann. Die Kammer erachtet eine Strafe von 12 Monaten als dem Verschulden angemessen.

13.2 Subjektive Tatkomponenten

Die Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten Beweggründen. Dies ist jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten eingeschränkt gewesen wäre. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten auch hier neutral zu werten.

13.3 Fazit

Insgesamt ist von einem Tatverschulden im unteren leichten Bereich auszugehen. Die Kammer erachtet für die mehrfache sexuelle Nötigung durch mehrfache Fesselungen beider Privatklägerinnen daher eine Strafe von 12 Monaten als angemessen. Wie die Vorinstanz ausführte, überschneiden sich die Tatkomplexe der Berührungen auf dem Schoss und der Fesselungen örtlich und zeitlich und es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Insbesondere war das Element der Nötigung durch psychischen Druck dasselbe, auch wenn sich die einzelnen Übergriffshandlungen (Berührungen, Fesselungen) unterschieden. Mit der Vorinstanz wird daher ein Asperationsfaktor von 50 % eingesetzt. Die Einsatzstrafe ist somit um 6 Monate zu erhöhen.

14. Asperation für die mehrfache sexuelle Nötigung durch mehrfache Berührung der Privatklägerin 1 im Bett

14.1 Objektive Tatkomponenten

Betreffend das geschützte Rechtsgut kann auf die Ausführungen unter E. 12.1 vorne verwiesen werden. Im Bett kam es zu Berührungen an intimen Körperstellen der Privatklägerin 1 über den Kleidern, wobei hervorzuheben ist, dass diese auch das erigierte Glied der Beschuldigten spürte. Die Übergriffe im Bett ereigneten sich während ungefähr drei Jahren regelmässig, während einer «Hochphase» von zwei Monaten fast jedes Wochenende, davor und danach nicht wöchentlich. Der Zeitraum war demnach ungefähr gleich lang wie bei den Fesselungen, es kam jedoch häufiger zu Übergriffen. Auch im Rahmen dieser Vorfälle kam es nicht zu Handlungen, die im Bereich aller denkbaren sexuellen Übergriffe besonders schwer wiegen, wie beispielsweise Penetration oder Oralverkehr. In Bezug auf die Verwerflichkeit des Handelns fällt aber zusätzlich zum bereits unter E. 12.1 Ausgeführten erschwerend ins Gewicht, dass die Übergriffe im Bett der Privatklägerin 1 stattfanden und damit an ihrem persönlichen Rückzugsort, an dem sie sich besonders sicher hätte fühlen dürfen. Zudem legte sich die Beschuldigte jeweils so ins Bett, dass die Privatklägerin 1 nicht ohne weiteres aufstehen und sich entfernen konnte.

Die objektive Tatschwere liegt mit Blick auf den weiten Strafraumen im leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Strafe von 18 Monaten als dem Verschulden angemessen.

14.2 **Subjektive Tatkomponenten**

Die Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten Beweggründen, was tatbestandsimmanent und neutral zu gewichten ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten eingeschränkt gewesen wäre. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten wiederum neutral zu werten.

14.3 **Fazit**

Ausgehend von einem leichten Tatverschulden erachtet die Kammer für die mehrfache sexuelle Nötigung durch Berührungen der Privatklägerin 1 im Bett eine Strafe von 18 Monaten als angemessen. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Überschneidungen und des engen Sachzusammenhangs zum ersten Tatkomplex rechtfertigt sich auch hier ein Asperationsfaktor von 50 %. Die Einsatzstrafe ist somit um 9 Monate zu erhöhen.

15. **Asperation für versuchte sexuelle Nötigung (Vibrator) der Privatklägerin 1**

15.1 **Objektive Tatkomponenten**

Betreffend das geschützte Rechtsgut kann auf die Ausführungen unter E. 12.1 vorne verwiesen werden. Die Privatklägerin 1 hatte im Zusammenhang mit der Schenkung des Vibrators durch die Beschuldigte einen grösseren Handlungsspielraum. Der (versuchte) Eingriff in ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht wiegt daher weniger schwer als bei den übrigen Tatkomplexen.

Das objektive Tatverschulden liegt im untersten leichten Bereich des weiten Strafraumens. Für die hypothetisch vollendete Tat erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Strafe von 45 Tagen als angemessen.

15.2 **Subjektive Tatkomponenten**

Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann vollumfänglich auf die Ausführungen zum ersten Tatkomplex verwiesen werden (E. 12.2 vorne). Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten neutral zu werten.

15.3 **Versuch**

Die Beschuldigte hat alles getan, was zur Vollendung der Tat nötig war. Der Erfolg blieb aus, weil die Privatklägerin 1 den Vibrator trotz Nachfrage seitens der Beschuldigten nicht benutze. Für den vollendeten Versuch erscheint eine Reduktion um 15 Tage angemessen. Dies entspricht einer Strafe von 30 Tagen.

15.4 **Fazit**

Die Kammer erachtet für die sexuelle Nötigung durch das «Vibrator-Geschenk» an die Privatklägerin 1 angesichts des Tatverschuldens im untersten leichten Bereich eine Strafe von 45 Tagen als angemessen. Aufgrund des Versuchs reduziert sich

die Strafe um 15 Tage auf 30 Tage. Vorliegend ist ein Asperationsfaktor von $\frac{2}{3}$ angezeigt, zumal die deliktische Handlung zwar im Dunstkreis des strukturellen Missbrauchs der Beschuldigten verübt wurde, sich jedoch ihrer Wesensart nach von den anderen deutlich unterschied. Die Einsatzstrafe ist somit um 20 Tage zu erhöhen.

16. Asperation für die mehrfache bzw. die versuchte Einzeltat der sexuellen Handlungen mit Kindern

16.1 Objektive Tatkomponenten

Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung der Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen in der Lage ist. Die Schwere der Verletzung des Rechtsguts ist bei Sexualdelikten erfahrungsgemäss schwierig zu bestimmen. Die Folgen und Traumatisierungen hängen unter anderen von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Geschlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter ab. Welcher einzelne Faktor in welcher Intensität schädigend wirkt, bleibt aber im Einzelfall unvorhersehbar. Auch wenn es sich tatsächlich schwer nachweisen lässt, dass sexueller Missbrauch in der Kindheit ursächlich mit später auftretenden physiologischen oder psychologischen Beschwerden zusammenhängt, belegen zahlreiche Untersuchungen, dass missbrauchte Kinder im Vergleich zu nicht ausgebeuteten vermehrt krisenhafte Reaktionen zeigen. Sexuelle Übergriffe bergen für jedes Kind ernsthafte Risiken, durch das Erlebte in irgendeiner Form in seiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt zu werden (BSK StGB-MAIER, N 1 f. zu Art. 187). Nach dem Ausgeführten lassen sich die konkreten Auswirkungen von sexuellen Handlungen mit Kindern nicht exakt bestimmen und variieren von Fall zu Fall. Dennoch ist vorliegend als Richtwert davon auszugehen, dass der verschuldete Erfolg desto grösser bzw. die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts umso schwerer zu qualifizieren ist, je weitergehend die sexuellen Handlungen, je jünger die Opfer und je häufiger die Vorfälle waren.

Die Sachverhalte beziehungsweise die Tatkomplexe sind mit denjenigen bei der sexuellen Nötigung identisch (Berührungen auf dem Schoss, Fesselungen, Berührungen im Bett, «Vibrator-Geschenk»). Mit Blick auf alle denkbaren sexuellen Handlungen mit Kindern sind die zu beurteilenden Tathandlungen nicht besonders gravierend, aber auch nicht als unerheblich zu bezeichnen. Wie bereits bei der sexuellen Nötigung ausgeführt, ist die sexuelle Entwicklung der Privatklägerinnen durch die Handlungen der Beschuldigten erheblich gestört. Beide haben bis heute Mühe, Zuneigung und Nähe zuzulassen sowie ihren Körper zu akzeptieren und befinden sich in psychologischer/psychotherapeutischer Behandlung, um das Erlebte aufzuarbeiten (vgl. E. 12.1 vorne). In Bezug auf die Verwerflichkeit des Handelns kann auf die zu den Tatkomplexen der sexuellen Nötigung gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 12.1 vorne).

In Bezug auf die Berührungen auf dem Schoss erscheint das objektive Tatverschulden als leicht. Die Kammer erachtet eine Strafe von 18 Monaten als ange-

messen.

Bei den Fesselungen liegt die objektive Tatschwere im unteren leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Strafe von 9 Monaten als schuldangemessen.

Bei den Berührungen im Bett ist das objektive Tatverschulden etwas schwerer zu werten als bei den Fesselungen, es liegt aber immer noch im leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Strafe von 12 Monaten als schuldangemessen.

Auch wenn die Strafe grundsätzlich für jede Tat beziehungsweise jeden Tatkomplex hypothetisch festzusetzen und nachträglich zu bestimmen ist, in welcher Höhe diese anzurechnen ist, fällt dies mit Blick auf das im untersten leichten Bereich liegende Verschulden für das «Vibrator-Geschenk» nicht ins Gewicht. Im Ergebnis kann mit der Vorinstanz (S. 47 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 826) von einer zusätzlichen Bestrafung der Tat wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind durch das «Vibrator-Geschenk» abgesehen werden.

16.2 Subjektive Tatkomponenten

Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann vollumfänglich auf die Ausführungen bei den Tatkomplexen der sexuellen Nötigung verwiesen werden (E. 12.2 ff. vorne). Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten auch hier neutral zu werten.

16.3 Fazit

Die Kammer geht für die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern jeweils von einem mehr oder weniger leichten Verschulden aus und erachtet Strafen von 18 Monaten (Berührungen auf dem Schoss), 9 Monaten (Fesselungen) und 12 Monaten (Berührungen im Bett) als angemessen. Betreffend den Versuch der sexuellen Handlungen mit einem Kind durch das «Vibrator-Geschenk» wird mit der Vorinstanz ausnahmsweise von der Anrechnung einer zusätzlichen Strafe abgesehen. Insgesamt ergibt dies für die verschiedenen Tatkomplexe der sexuellen Handlungen mit Kindern eine Strafe von 39 Monaten. Den zu beurteilenden mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern liegen die gleichen Sachverhalte zu Grunde wie bei der mehrfachen sexuellen Nötigung. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs ist mit einem Asperationsfaktor von 50 % zu rechnen, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um rund 19.5 Monaten ergibt.

17. Asperation für die mehrfache Pornografie (BDSM-Hefte)

17.1 Objektive Tatkomponenten

Das Verbot strafbarer Pornografie soll die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung schützen. Als weiteres Hauptziel tritt der (vorbeugende) Jugendschutz hinzu. So soll das Verbot die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, aber auch erwachsene Verbraucher vor einer Nachahmung abhalten (BSK StGB-ISENRING/KESSLER, N 7 und N 22c zu Art. 197).

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die in den zugänglich gemachten BDSM-Heften abgebildeten Inhalte zwar klar als pornografisch gelten müssen, aber vergleichsweise weit schwerere Darstellungsarten und Inhalte denkbar sind. Die Beschuldigte liess die Hefte im Zuhause der Privatklägerinnen herumliegen und, was

noch verwerflicher erscheint, fragte bei der Privatklägerin 1 auch nach dem Interesse an deren Inhalt. Die Beschuldigte setzte die Hefte auch bewusst dafür ein, der Privatklägerin 1 die Materie näher zu bringen und die Bondage-Praxis als etwas Spannendes, Auszuprobierendes zu legitimieren. Der aufgrund der Verjährung noch zu beurteilende Tatzeitraum beträgt ein Jahr und damit im Vergleich nicht besonders lange.

Insgesamt liegt die objektive Tatschwere im unteren leichten Bereich. Die Kammer erachtet eine Strafe von einem Monat als dem Verschulden angemessen.

17.2 Subjektive Tatkomponenten

Die Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen, sexuell motivierten Beweggründen. Dies ist jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Beschuldigten eingeschränkt gewesen wäre. Die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten auch in diesem Punkt neutral zu werten.

17.3 Fazit

- 17.4 Die Kammer erachtet für das Zugänglichmachen von Pornografie (BDSM-Hefte) bei einem insgesamt leichten Verschulden im unteren Bereich mit der Vorinstanz eine Strafe von einem Monat als angemessen. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Überschneidung und des engen Sachzusammenhangs, insbesondere mit der sexuellen Nötigung betreffend den Tatkomplex der Fesselungen, rechtfertigt sich auch hier ein Asperationsfaktor von 50 %. Die Einsatzstrafe ist somit um einen halben Monat zu erhöhen.

18. Zwischenfazit

Die Einsatzstrafe für die mehrfache sexuelle Nötigung durch Berührungen der Privatklägerinnen auf dem Schoß der Beschuldigten sitzend von 24 Monaten ist aufgrund der weiteren Delikte um 35.5 Monate zu erhöhen, was insgesamt eine Freiheitsstrafe von rund **59.5** Monaten ergibt.

19. Täterkomponenten

19.1 Vorleben und Vorstrafen

Das Vorleben der Beschuldigten ist unauffällig und neutral zu bewerten (vgl. pag. 85). Auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die gesundheitliche Situation der Beschuldigten, wird bei der Strafempfindlichkeit eingegangen (vgl. E. 19.3 hinten). Mit Ausnahme eines Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 17. Oktober 2018 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern ist die Beschuldigte nicht vorbestraft. Insbesondere bestehen keine einschlägigen Vorstrafen (vgl. Strafregistrauszug, pag. 959 f.). Eine Straferhöhung rechtfertigt sich nicht.

19.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Die Beschuldigte verhielt sich nach der Tat und im Strafverfahren anständig und korrekt. Ein solches Verhalten darf jedoch als selbstverständlich erwartet werden.

Die Beschuldigte kann daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz ausführte, zeigte die Beschuldigte jedoch keine Einsicht oder Reue, sondern bagatellierte oder bestritt ihr eigenes Verhalten und gab den Privatklägerinnen eine Mitschuld. Reue zeigte sie höchstens in Form von Selbstmitleid. Dieser Eindruck bestätigte sich auch an der Berufungsverhandlung (vgl. etwa pag. 89 Z. 245 ff., pag. 971 Z. 27 ff. und pag. 972 Z. 2 ff.). Eine Strafmilderung aufgrund ihres Verhaltens fällt daher ausser Betracht.

19.3 **Strafempfindlichkeit**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden (BGer 6B_774/2020 vom 28. Juli 2021 E. 3.3.4; 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 4.1.2.; 6B_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1; 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3). Gesundheitliche Probleme sind an sich nicht geeignet, die Strafe zu mindern. Sie können ausnahmsweise strafreduzierend wirken, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen «Leidensfähigkeit» geboten sind. Das ist etwa der Fall bei Gehirnverletzten, Schwerkranken oder unter Haftpsychose Leidenden. Verschiedene gesundheitliche Schwierigkeiten wie beträchtliche neurologische Schmerzen, Verringerung der Muskelkraft und Muskelschwund reichen für eine Strafmilderung nicht aus (BGer 6B_664/2023 vom 5. Oktober 2023 E. 4.3; 6B_1001/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2.4; 6B_572/2010 vom 18. November 2010 E. 4.5; WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N 152 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz. 356).

Die Vorinstanz führte zur gesundheitlichen Situation der Beschuldigten Folgendes aus (S. 48 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 827):

Indessen hat sich ihre gesundheitliche Situation in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Es bestehen verschiedene Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates und des Nervensystems sowie auch eine psychiatrische Problematik, wobei sich eine genaue Diagnosestellung bislang schwierig gestaltete (vgl. hierzu beispielsweise die Beurteilung der IV vom 12.01.2023 [pag. 556 ff.] oder den medizinischen Bericht von Dr. med. K._____ vom 10.07.2023 [pag. 566]). A._____ ist seit ungefähr Sommer 2015 arbeitsunfähig (pag. 85 Z. 38 ff.). Entsprechend ist seitens der IV im Frühjahr 2023 eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung angeordnet worden (pag. 563 ff.). Das Resultat dieser Untersuchung lag gemäss A._____ im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht vor (pag. 668 Z. 21 ff.). Sie bestätigte indessen, zurzeit von einer IV-Viertelrente von CHF 442.00, einer BVG-IV-Rente von CHF 715.00 sowie von Ergänzungsleistungen in Höhe von CHF 717.00 zu leben (pag. 668 Z. 26 ff.). Sie hielt fest, es sei ein täglicher Kampf mit den Schmerzen und ein täglicher Kampf, irgendwie überleben zu können. Es gehe darum, von einem Tag auf den nächsten zu «prästieren» (pag. 668 Z. 15 ff.). Die psychiatrische Problematik ergebe sich primär aus wirtschaftlichen Gründen. A._____ komme mit den Finanzen nicht über die Runden, weshalb sie nebst ihren gesundheitlichen Einschränkungen auch vom sozialen Leben ausgeschlossen sei. Sie erhalte gelegentlich Unterstützung und Betreuung im Haushalt, da beispielsweise das Erledigen von Einkäufen oder das Wäschewaschen nicht mehr alleine möglich seien (pag. 669 Z. 35 ff.).

Aufgrund der gesundheitlichen Probleme der Beschuldigten ging die Vorinstanz von einer erhöhten Strafempfindlichkeit aus und reduzierte gestützt darauf die Strafe um 10 % (S. 48 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 827). Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung vor, die Situation der Beschuldigten

habe sich seit dem Entscheid der Vorinstanz noch verschlechtert. Es sei von einer stark erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen.

Dem aktuellen Leumundsbericht ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte seit 2023 zu 100 % erwerbsunfähig ist und eine entsprechende IV-Rente bezieht. Ihren eigenen Angaben zufolge leide sie an einem extraspinalen Bandscheibenvorfall im Halsbereich, der praktisch nicht operierbar sei. Parallel dazu leide sie an Kreislaufproblemen, wobei je nach Fachperson ein Zusammenhang zum Bandscheibenvorfall bestehe oder auch nicht. Der aktuelle Gesundheitszustand sei sehr belastend für sie und löse Zukunftsängste aus, nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht (pag. 907 f.).

Die Beschuldigte bestätigte an der Berufungsverhandlung, chronische Schmerzen wegen eines Bandscheibenvorfalles zu haben und an Kreislaufproblemen unbekannter Ursache sowie Zukunftsängsten in finanzieller Hinsicht zu leiden. Die Schmerzen würden von fast nichts zu unerträglich gehen (pag. 967 Z. 34 ff. und pag. 968 Z. 7 ff.). Sie gab an, alleine zu wohnen und den Haushalt mehrheitlich alleine zu machen. Unterwegs sei sie normalerweise mit dem ÖV, meist gehe das einigermaßen. Unterstützung erhalte sie zwischendurch von ihrer Lebenspartnerin, Spitex habe sie nicht. Sie gehe mindestens zweimal wöchentlich in die Physiotherapie und einmal wöchentlich in ein warmes Entspannungsbad. Ausserdem habe sie ein «Giger MD» zu Hause, mit dem sie zweimal täglich während 10 oder 20 Minuten im Liegen trainiere. Das Gerät helfe, die neurologische Stimulation aufrecht zu erhalten. In psychiatrischer Behandlung sei sie aktuell nicht (pag. 968 Z. 2 ff., pag. 969 Z. 1 ff. und pag. 970 Z. 20 ff.). Während der oberinstanzlichen Einvernahme legte sich die Beschuldigte auf den Boden und gab an, ihr sei schwarz vor Augen. Sie blieb längere Zeit am Boden liegen, war aber nicht bewusstlos, was sich in gelegentlichen Zwischenrufen bezogen auf den konkreten, offenbar mitverfolgten Verhandlungsablauf zeigte (pag. 972 ff., pag. 974 und pag. 977).

Die Zeugin J._____ gab an, die Beschuldigte habe schon Synkopen gehabt, als sie noch zusammengelebt hätten (pag. 975 Z.31 ff.). Ihre Aussagen waren aber auch zu einem gewissen Grad widersprüchlich. So empfand sie den Vorfall im Gerichtssaal dann doch als geschauspielert (pag. 976 Z. 9 ff.). Die Zeugin C._____ bestätigte im Wesentlichen die von der Beschuldigten gemachten Angaben zu ihrem Gesundheitszustand, den benötigten Therapien und der Unterstützung im Alltag (pag. 979 ff.).

Die gesundheitlichen Probleme der Beschuldigten haben nach Ansicht der Kammer keinen Bezug zum Strafvollzug. Dass die Beschuldigte medizinische Behandlungen auf sich nehmen muss und unter verschiedenen Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates und des Nervensystems leidet, die teilweise starke Schmerzen verursachen, würde sie ausserhalb des Strafvollzugs in gleichem Masse treffen. Dasselbe gilt für die Kreislaufprobleme unbekannter Ursache. Die nach Angaben der Beschuldigten primär wegen finanzieller Schwierigkeiten bestehenden psychischen Probleme dürften im Strafvollzug sogar weniger schwer wiegen als ausserhalb. Andererseits erreichen ihre gesundheitlichen Einschränkungen kein aussergewöhnliches Ausmass. Die gesundheitliche Versorgung der Beschuldigten, einschliesslich Medikation und Physiotherapie sowie Übungen mit einem «Giger MD»,

ist im Justizvollzug ebenso gewährleistet wie ein soziales Umfeld und eine allenfalls benötigte Unterstützung bei der Verrichtung von Alltagshandlungen. Zu berücksichtigen ist, dass die Beschuldigte als transsexuelle Person allenfalls vom Strafvollzug besonders betroffen sein kann.

Ob unter diesen Voraussetzungen (gesundheitliche Leiden und Transsexualität) nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts tatsächlich von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen ist, wie die Vorinstanz annahm, ist fraglich. Dies kann aber angesichts des Verschlechterungsverbots letztlich offen bleiben. Eine allfällig zu bejahende erhöhte Strafempfindlichkeit der Beschuldigten vermöchte so oder anders keine Reduktion unter die vorinstanzlich ausgesprochenen 50 Monate zu begründen.

20. **Beschleunigungsgebot**

Die Verteidigung brachte vor der Vorinstanz vor, das Beschleunigungsgebot sei verletzt (pag. 694). Oberinstanzlich machte sie dies nicht mehr geltend.

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht ersichtlich ist (S. 49 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 828). Die Dauer von rund vier Jahren von der Eröffnung der Strafuntersuchung bis zum erstinstanzlichen Entscheid gründet darin, dass im Laufe der Untersuchung auch Vorwürfe gegen J._____ untersucht werden mussten und die Untersuchung gegen die Beschuldigte infolge eines Strafantrags des Sozialdienstes ausgedehnt wurde. Das Obergericht hat sodann so rasch als möglich zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Die Berufungsverhandlung wurde auf Gesuch der Beschuldigten hin von November 2024 auf Mai 2025 verschoben. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Schuldspruch oberinstanzlich bereits rechtskräftig und nur noch die Strafzumessung zu beurteilen war.

21. **Konkretes Strafmass und Vollzug**

Auch wenn die Kammer unter Würdigung sämtlicher Umstände eine höhere Freiheitsstrafe als angemessen erachtet als die Vorinstanz, ist sie an das Verschlechterungsgebot gebunden. Es bleibt deshalb bei der von der Vorinstanz ausgefallten Freiheitsstrafe von **50 Monaten**.

Bei diesem Strafmass kommt ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug von vornherein nicht in Frage (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 aStGB). Die Strafe ist daher unbedingt auszusprechen.

IV. **Kosten und Entschädigung**

22. **Obere Instanz**

22.1 **Verfahrenskosten**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem

Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2).

Die Beschuldigte unterliegt mit ihrem Antrag im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich. Sie hat daher die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf **CHF 3'500.00** (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), vollumfänglich zu tragen.

22.2 Entschädigungen

22.2.1 Amtliche Entschädigung der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ macht oberinstanzlich mit Honorarnote vom 27. Mai 2025 einen Arbeitsaufwand von total 17 Stunden geltend, zu ergänzen um den Verhandlungstag (pag. 988 f.). Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung und des Zeitaufwands für die Nachbesprechung mit der Beschuldigten erachtet die Kammer eine Erhöhung um vier Stunden für den Verhandlungstag als angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für seinen (amtlichen) Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren demnach mit **CHF 4'551.45** (Zeitaufwand von 21 Stunden zu CHF 200.00, ausmachend CHF 4'200.00, Auslagen von CHF 10.40 und Mehrwertsteuer von CHF 341.05). Für diesen Betrag wird die Beschuldigte unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO voll rück zahlungspflichtig.

22.2.2 Amtliche Entschädigung der Privatklägerinnen

Mit Beschluss vom 30. April 2024 hat die Kammer die Entschädigung von Rechtsanwältin L._____ für die amtliche Rechtsvertretung der Privatklägerinnen im Berufungsverfahren auf **CHF 836.45** festgesetzt (Ziff. 4 des Beschlusses vom 30. April 2024, pag. 884 ff.).

Die Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

V. Verfügungen

23. DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten

Das von der Beschuldigten erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollektialgericht) vom 7. September 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A. _____ **freigesprochen** wurde

- 1.1 von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung, evtl. Ausnützung einer Notlage**, angeblich **mehrfach** begangen in der Zeit von 7. September 2015 bis ca. 31. Januar 2018 sowie der **sexuellen Handlungen mit Abhängigen**, angeblich **mehrfach** begangen in der Zeit von 7. September 2015 bis ca. 31. Januar 2018 zum Nachteil von E. _____ (Teil von Ziff. I.A.1. der berichtigten Anklageschrift);
- 1.2 von der Anschuldigung des **unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, evtl. des Betrugs, evtl. der Veruntreuung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von November 2019 bis September 2020 in F. _____ (Ort) zum Nachteil des Regionalen Sozialdienstes G. _____ (Ziff. I.A.5. der berichtigten Anklageschrift);

unter Auferlegung von **1/10** der auf sie entfallenden **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'919.35**, an den **Kanton Bern**.

2. A. _____ hingegen **schuldig erklärt** wurde

- 2.1 der **sexuellen Nötigung, mehrfach** und **teilweise versucht** begangen in der Zeit von ca. 1. August 2009 bis 6. September 2015 zum Nachteil von E. _____, wie folgt:
 - 2.1.1 mehrfach begangen von ca. 1. August 2009 bis 6. September 2015, indem die Beschuldigte E. _____ immer wieder an den Brüsten, an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schooss setzen musste;
 - 2.1.2 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem sich die Beschuldigte häufig zu E. _____ ins Bett legte und sie dabei an den Brüsten sowie der Vagina berührte;
 - 2.1.3 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte E. _____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
 - 2.1.4 versucht begangen in der Zeit von ca. Sommer 2011 bis ca. Sommer 2012, indem die Beschuldigte E. _____ einen Vibrator schenkte;

- 2.2 der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** und **teilweise versucht** begangen in der Zeit von ca. 1. August 2009 bis 6. September 2015 zum Nachteil von E._____, wie folgt:
- 2.2.1 mehrfach begangen von ca. 1. August 2009 bis 6. September 2015, indem die Beschuldigte E._____ immer wieder an den Brüsten, an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 2.2.2 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem sich die Beschuldigte häufig zu E._____ ins Bett legte und sie dabei an den Brüsten sowie der Vagina berührte;
 - 2.2.3 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte E._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
 - 2.2.4 versucht begangen in der Zeit von ca. Sommer 2011 bis ca. Sommer 2012, indem die Beschuldigte E._____ einen Vibrator schenkte (Versuch);
- 2.3 der **sexuellen Nötigung, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 1. August 2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____, wie folgt:
- 2.3.1 mehrfach begangen in der Zeit von ca. 1. August 2009 bis ca. Ende 2017, indem die Beschuldigte H._____ immer wieder an den Brüsten, innen an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 2.3.2 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte H._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
- 2.4 der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017 zum Nachteil von H._____, wie folgt:
- 2.4.1 mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.08.2009 bis ca. Ende 2017, indem die Beschuldigte H._____ immer wieder an den Brüsten, innen an den Oberschenkeln, am Gesäss und an der Vagina berührte, insbesondere, wenn sie sich auf ihren Schoss setzen musste;
 - 2.4.2 mehrfach begangen in der Zeit von ca. Sommer 2010 bis ca. Sommer 2013, indem die Beschuldigte H._____ im Rahmen von Bondage-Sessions fesselte;
- 2.5 der **Pornografie, mehrfach** begangen in der Zeit von 1. Januar 2014 bis 6. September 2015, durch Zugänglichmachen von BDSM-Heften gegenüber E._____;

3. A. _____ gestützt auf Ziff. 2 hiervor unter anderem **verurteilt** wurde
- 3.1 zu einem **Tätigkeitsverbot von 10 Jahren**. Für die Dauer des Tätigkeitsverbots wird **Bewährungshilfe** angeordnet (Art. 67 Abs. 3 Bst. a und b und Abs. 7 aStGB [in der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2017 geltenden Fassung]);
- 3.2 zu **9/10** der auf sie entfallenden erstinstanzlichen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 17'274.25**.
4. Das **Widerrufsverfahren** gegen A. _____ **eingestellt** wurde;
5. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** dem **Kanton Bern** auferlegt wurden;
6. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung resp. auf eine Ausscheidung von im Zusammenhang mit dem Widerrufsverfahren angefallenen Kosten der amtlichen Verteidigung verzichtet wurde;
7. Die **amtliche Entschädigung** und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch **Rechtsanwalt I. _____** für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		74.50	200.00	CHF	14'900.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MVST-pflichtig				CHF	519.20
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		15'519.20	CHF	1'195.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	16'714.20
volles Honorar				CHF	18'625.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MVST-pflichtig				CHF	519.20
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		19'244.20	CHF	1'481.80
Total				CHF	20'726.00
Differenz zum vollen Honorar				CHF	4'011.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt I. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 16'714.20**.

A. _____ hat dem Kanton Bern 9/10 der ausgerichteten amtlichen Entschädigung, ausmachend **CHF 15'042.80**, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt I. _____ 9/10 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 3'610.60**, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8. Die **amtliche Entschädigung** und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ und H. _____ durch **Rechtsanwältin L. _____** für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt wurden:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		75.50	200.00	CHF	15'100.00
Reisezuschlag				CHF	412.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	722.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	16'235.40	CHF	1'250.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	17'485.55
volles Honorar				CHF	18'875.00
Reisezuschlag				CHF	412.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	722.90
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	20'010.40	CHF	1'540.80
Total				CHF	21'551.20
nachforderbarer Betrag				CHF	4'065.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin L. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ und H. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 17'485.55.

Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von E. _____ und H. _____ verlangen, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, E. _____ und H. _____ zuhanden von Rechtsanwältin L. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 4'065.65 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin L. _____ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

9. **A. _____** in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt** wurde:

9.1 Zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. Oktober 2013 an die Straf- und Zivilklägerin E. _____;

9.2 Zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. Oktober 2013 an die Straf- und Zivilklägerin H. _____.

10. Weiter im Zivilpunkt **erkannt** wurde:

10.1 Die Zivilklage (Schadenersatz) der Straf- und Zivilklägerinnen E. _____ und H. _____ wird dem Grundsatz nach gutgeheissen und **A. _____ gegenüber den Straf- und Zivilklägerinnen dem Grundsatz nach bei einer Haftungsquote von 100 % für haftpflichtig erklärt**;

10.2 Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden;

11. Folgende **beschlagnahmten Gegenstände** zur Vernichtung eingezogen wurden (Art. 69 StGB):
 - Tasche blau mit Bondage-Material
12. Folgende beschlagnahmten Gegenstände A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben werden:
 - Koffer schwarz mit Sex-Utensilien

II.

A. _____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I/2 hiavor nebst den bereits in Rechtskraft erwachsenen Verurteilungen gemäss Ziff. I/3 hiavor in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 49 Abs. 1, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 197 Abs. 1 aStGB

Art. 422 ff., Art. 428 Abs. 1 StPO

verurteilt

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **50 Monaten**.
2. Zur Bezahlung **der oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**.

III.

1. Die **Entschädigung** für die **amtliche Verteidigung** von A. _____ durch Rechtsanwalt B. _____ wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.00	200.00	CHF	4'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	10.40
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	4'210.40	CHF	341.05
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'551.45

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ vor oberer Instanz mit insgesamt **CHF 4'551.45**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Der Kanton Bern hat Rechtsanwältin L. _____ für die **amtliche Rechtsvertretung** der **Straf- und Zivilklägerinnen** im Berufungsverfahren mit insgesamt **CHF 836.45** entschädigt (Ziff. 4 des Beschlusses vom 30. April 2024, pag. 884 ff.).

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Das von der Beschuldigten erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

2. Mündlich eröffnet und begründet:

- Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin M._____

Zu eröffnen:

- der Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin M._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung, innert 10 Tagen)

Bern, 27. Mai 2025
(Ausfertigung: 20. Juni 2025)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schwendener

Die Gerichtsschreiberin:

Kislig

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.